

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);**

**Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Bayreuth aufgrund hoher Fallzahlen;  
Regelungen zu Distanzunterricht an Schulen aufgrund von erhöhter Sieben-Tage-Inzidenz und Auftretens einer Coronavirus-Variante**

Die Stadt Bayreuth erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 27 Abs. 1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

**ALLGEMEINVERFÜGUNG**

- I. In der Stadt Bayreuth sind auch für Abiturientinnen und Abiturienten, für die 2021 Abschlussprüfungen durchgeführt werden, sowie für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen stattfinden, die Schulen geschlossen.

Dies gilt nicht für die Abhaltung schriftlicher Prüfungen im dafür erforderlichen Zeitumfang.

- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.02.2021 in Kraft und ist bis 07.02.2021 gültig.

**Gründe**

**I.**

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Ab Mitte Dezember 2020 war auch in der Stadt Bayreuth ein starker Anstieg von Infektionen zu verzeichnen, wodurch der Wert der sog. 7-Tage-Inzidenz von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in der Stadt Bayreuth überschritten war. Die Infektionslage hat sich derzeit nur

geringfügig verbessert. Aktuell liegt der Wert laut RKI zum Stand 01.02.2021 bei 165,8 und damit nicht unerheblich über dem Landesdurchschnitt; mit einer kurzfristig erheblichen Verbesserung ist weiterhin nicht zu rechnen. Außerdem besteht aufgrund der Ergebnisse der jüngsten Reihentestungen im Klinikum Bayreuth und der Klinik Hohe Warte in Bayreuth die begründete Befürchtung, dass sich eine als deutlich infektiöser eingestufte Coronavirusmutation auch in der Stadt ausbreiten könnte.

## II.

1. Die Stadt Bayreuth ist gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 27 Abs. 1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG i.V.m. § 27 Abs. 1 der 11. BayIfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

SARS-CoV-2 ist ein Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Infektionsgeschehen ist immer noch dynamisch und auf hohem Niveau. Daher sind dringend Maßnahmen zu ergreifen, die dem entgegenwirken und die weitere Verbreitung der Krankheit einschränken. Mit Beschluss vom 17.11.2020 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 fest (Drs. 19/24387).

Mit der 11. BayIfSMV hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege von seiner Möglichkeit Gebrauch gemacht, Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG). Laut § 27 Abs.1 der 11. BayIfSMV kann die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde weitergehende Anordnungen treffen.

Gemäß § 18 Abs. 1 der 11. BayIfSMV sind Schulen für Schülerinnen und Schüler weiterhin geschlossen. Es findet bayernweit Distanzunterricht statt.

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 5 der 11. BayIfSMV kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ab dem 1. Februar 2021 abweichend von § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 11. BayIfSMV für Abiturientinnen und Abiturienten, für die 2021 Abschlussprüfungen durchgeführt werden, sowie für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen stattfinden, Wechselunterricht zulassen. Mit Schreiben vom 28.01.2021 hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus bekanntgegeben, dass ab Montag, den 01.02.2021, für diese Schüler Wechselunterricht (d.h. Unterricht mit geteilten Klassen bzw. Kursen im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht) stattfindet, siehe auch

Allgemeinverfügung der bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege vom 29.01.2021.

Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt des Landratsamtes Bayreuth und in Abstimmung mit dem zuständigen staatlichen Schulamt und der Regierung von Oberfranken wird die Aufnahme des Wechselunterrichts als zu großes Risiko für weitere Infektionen angesehen. Angesichts des immer noch intensiven und diffusen Infektionsgeschehens in der Stadt Bayreuth ist das Zusammentreffen von Schülerinnen und Schülern nicht einmal im Umfang von Wechselunterricht zu vertreten. Die im bayernweiten Vergleich relativ hohe 7-Tages-Inzidenz (die bayernweite Inzidenz liegt aktuell lt. RKI bei 93,8) in Verbindung mit der Tatsache, dass hier auch bei mehreren Personen der Verdacht der britischen Coronavirus-Variante festgestellt wurde (und dies auch mehrfach im Zusammenhang mit Personal und Patienten zweier Krankenhäuser), erscheint eine Wiederaufnahme von Präsenzunterricht zum 01.02.2021 aus infektionsschutzrechtlicher Sicht als nicht vertretbar. Das Risiko einer Weiterverbreitung gerade der Virusvariante, über die noch keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, ist nicht hinnehmbar.

Aus Gründen des Infektionsschutzes spricht jedoch nichts gegen die Abhaltung schriftlicher Prüfungen in den Schulhäusern. Schriftliche Leistungsnachweise dürfen daher durchgeführt werden, um den betroffenen Jahrgangsstufen angesichts der zeitlichen Nähe der Abschlussprüfungen wenigstens diese Option zu eröffnen.

Die getroffene Maßnahme ist erforderlich, geeignet und angemessen, um dem aktuell erhöhten Infektionsrisiko in der Stadt Bayreuth entgegenzuwirken. Durch die Fortführung von Distanzunterricht werden Kontakte zwischen den Schülerinnen und Schülern verhindert und damit auch eventuelle Infektionen mit dem Coronavirus. Da aktuell zu einem erheblichen Teil Infektionen im privaten Bereich geschehen und nicht nachvollziehbar ist, wo die Ansteckungen geschehen sind, muss davon ausgegangen werden, dass dies auch im Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern auftreten kann. Gerade durch den gemeinsamen Aufenthalt in Klassenräumen erhöht sich das Risiko einer Ansteckung.

Die betroffenen Schüler sind auch nur in einem vertretbaren Maße eingeschränkt, da im Rahmen von Distanzunterricht durchaus für einen begrenzten Zeitraum eine Beschulung möglich ist, was sich in den letzten Wochen gezeigt hat. Gerade Schüler dieser Jahrgangsstufen sind aufgrund ihres Alters durchaus in der Lage, sich auch im Distanzunterricht aktiv und selbständig zu beteiligen und entsprechende Lernergebnisse zu erzielen.

Zudem wird diese Anordnung vorerst nur für eine Woche getroffen.

Es muss hier das Interesse der betroffenen Schüler hinter dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung zurückstehen. Aktuell ist der Schutz vor weiteren Ansteckungen für einen absehbaren Zeitraum und damit das Verhindern von schweren Erkrankungen mit zu einem erheblichen Teil tödlichen Verlauf wichtiger als das Ermöglichen von Unterricht in der Form von Wechselunterricht.

Weniger einschränkende und trotzdem geeignete Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens sind nicht ersichtlich.

Die Maßnahmen wurden eng mit dem Gesundheitsamt abgestimmt.

3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG kann bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes ein von Satz 3 abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Angesichts der vergleichsweise hohen Infektionszahlen in der Stadt Bayreuth und des Auftretens der Virus-Variante ist es zur möglichst frühzeitigen und wirkungsvollen Eindämmung des Infektionsgeschehens geeignet, erforderlich und angemessen, die Frist auf entsprechend zu verkürzen, so dass die Allgemeinverfügung am 01.02.2021 in Kraft treten kann.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Allgemeinverfügung bis einschließlich 07.02.2021 befristet. Zu diesem Zeitpunkt wird eine erneute Risikoeinschätzung stattfinden.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Diese Allgemeinverfügung hängt samt Begründung an den Amtstafeln der Rathäuser I und II der Stadt Bayreuth aus und kann während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet ([www.bayreuth.de](http://www.bayreuth.de)) sowie in Rundfunk und Presse.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem**

Bayerischen Verwaltungsgericht  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth  
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweise:**

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten an den Amtstafeln der Rathäuser I und II der Stadt Bayreuth eingesehen werden.

Bayreuth, den 01.02.2021

Stadt Bayreuth



Brozat  
Oberverwaltungsrätin